



Ansprechpartner/in Baumgart
Telefon 0251/91797-453
Telefax 0251/91797-470
E-Mail martin.baumgartwald-und-holz.nrw.de
Datum 06.12.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.001 2019_045

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine /eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der **Gemeinde Gescher**
Gemarkung **Estern**
zur Änderung der Nutzungsart in Wald
mit einer Größe von **1,5 ha**

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e **9**
Flurstück/e **82 tlw.**

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine /eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme (nicht) zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Bestehen / Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Arrondierung vorhandener Waldflächen, keine Erkenntnisse für negative Entwicklungen durch TÖB's benannt

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Baumgart